

Im Mittelpunkt des vorliegenden Themenpapiers stehen **Kinder und Jugendliche, die einer Straftat verdächtigt, beschuldigt oder überführt werden und sich infolgedessen in Polizeigewahrsam oder im Gefängnis befinden.**

### Hintergründe

Die Mehrzahl der Kinder und Jugendlichen, die sich in Afrika in Polizeigewahrsam oder im Gefängnis befinden, sind Opfer von Polizei- und Justizsystemen, die sehr repressiv auf jugendliche Straftäter (auch vermeintliche) reagieren und den Aspekt der Rehabilitation und Resozialisierung häufig außer Acht lassen. Die Kinder stammen aus sehr armen, vor allem zerrütteten Familienverhältnissen, verfügen über keine oder nur eine sehr geringe Schulbildung und sind einem harten Überlebenskampf auf der Straße ausgesetzt. Sie werden von der Polizei aufgegriffen, weil sie entweder kleinere Diebstähle oder geringfügige Delikte begangen haben, dieser bezichtigt wurden oder einfach auf der Straße „herumlungerten“. Polizeigewahrsam, Untersuchungshaft, Gefängnis sind die Folge.

Für viele dieser Kinder und Jugendlichen wird die Begegnung mit dem Polizei- und Justizapparat zu einer traumatischen Erfahrung, die schwerwiegende Auswirkungen für ihre Zukunft haben kann. Die Gründe sind unter anderem: inhumane Haftbedingungen (unzureichende Nahrungs-, Trinkwasser und medizinische Versorgung; enge, feuchte, kaum belüftete Zellen; fehlende oder unzureichende sanitäre Einrichtungen; Schikanen, Gewalt, sexueller Missbrauch und eine weitere Kriminalisierung durch erwachsene Mithäftlinge), lange Haftzeiten, oft ohne Verurteilung aufgrund der schwerfälligen und teilweise willkürlichen Justiz sowie ein menschen- und vor allem kinderunwürdiger Strafvollzug.

### Rechtlicher Rahmen

Auf internationaler, regionaler und nationaler Ebene wurde eine Vielzahl juristischer Normen verabschiedet, die zur Schaffung von nationalen, die Rechte von Kindern respektierenden Polizei-, Justiz- und Strafvollzugssystemen beitragen sollen. Hierzu gehören z.B. die **UN-Kinderrechtskonvention** (KRK), die Mindestgrundsätze für die Jugendgerichtsbarkeit (Beijing Grundsätze); die Richtlinien zur Prävention von Jugendkriminalität (Riyadh Richtlinien), die Mindestgrundsätze zum Schutz inhaftierter Jugendlicher, die Mindestgrundsätze zur Entwicklung von Haftalternativen, die Afrikanische Kinderrechtscharta (AKRC) sowie nationale Kinder- und Jugendschutzgesetze. Leider ist die Umsetzung dieser rechtlichen Rahmenbedingungen auf nationaler Ebene noch unzureichend und somit eine der größten Herausforderungen.

#### **Kinderrechte im Strafverfahren und – vollzug (Art. 37 und 34 KRK / Art. 17 AKRC)**

- Recht auf eine die Würde und Werte des Kindes fördernde sowie seine Menschenrechte achtende Behandlung
- Recht auf ein faires Verfahren und Rechtsbeistand
- Verbot von Todesstrafe, lebenslanger Freiheitsstrafe und Folter
- Getrennte Unterbringung von minderjährigen und erwachsenen Häftlingen

### Erfahrungen

KiRA engagiert sich seit 1996 für den Schutz und die Durchsetzung der Rechte von Kindern, die sich in Polizeigewahrsam oder im Gefängnis befinden. Bisher wurden in West- sowie Zentralafrika (Elfenbeinküste, Guinea, Liberia, Mali, R.D. Kongo, Senegal, Togo) nationale und regionale Projekte mit insgesamt etwa 4,6 Mio. EUR unterstützt. Gegenstand aller Projekte waren unter anderem Maßnahmen zur **Verbesserung der Haftbedingungen von Kindern und Jugendlichen, die Weiterbildung von Polizei-, Justiz- und Strafvollzugsbeamten sowie die Erarbeitung und Veröffentlichung kommentierter Gesetzessammlungen zum Jugendstrafrecht.**

Zur Schaffung eines wirksamen Systems der Jugendgerichtsbarkeit, welches die Rechte der einer Straftat verdächtigten, beschuldigten oder überführten Kinder und Jugendlichen respektiert, reicht es nach unserer Erfahrung nicht aus, allein den entsprechenden rechtlichen Rahmen zu errichten. Dieser muss vielmehr auch durch effiziente Mechanismen nachhaltig in der Praxis umgesetzt werden. Hierzu bedarf es nicht nur notwendiger Strukturen, sondern auch qualifizierten Personals. Zudem hat sich gezeigt, dass sowohl Präventionsmaßnahmen als auch ein auf Resozialisierung und Wiedereingliederung jugendlicher Straftäter ausgerichtetes Jugendstrafrecht unabdingbar sind, um einerseits der Jugenddelinquenz vorzubeugen und andererseits die Rückfallwahrscheinlichkeit in die erneute Straffälligkeit zu verringern.

## Arbeitsansatz: Schaffung eines Kinderrechte schützenden Umfeldes



### Handlungsbereiche

- Präventionsmaßnahmen zur Verringerung von Jugendkriminalität und zur Vorbeugung eines Rückfalls in die Straffälligkeit.
- Maßnahmen zur Verbesserung der Haftbedingungen von Kindern und Jugendlichen.
- Förderung der außergerichtlichen Streitschlichtung (Mediation, Täter-Opfer-Ausgleich, etc.) und rechtlicher Beistand für inhaftierte Kinder und Jugendliche.
- Maßnahmen zur Förderung der Resozialisierung und (Wieder-)Eingliederung von straffällig gewordenen Kindern und Jugendlichen.
- Fort- und Weiterbildungsmaßnahmen in den Bereichen Jugendkriminalität und -gerichtsbarkeit, Kinder- und Jugendpsychologie, Rechte von Kindern und Jugendlichen im Strafverfahren/-vollzug.
- Förderung der interdisziplinären Zusammenarbeit und des Erfahrungsaustausches in den Bereichen Jugendkriminalität, Jugendstrafrecht und Jugendstrafvollzug.
- Aktionen zur Sensibilisierung / Aufklärung über die Situation von inhaftierten Kindern und Jugendlichen sowie deren Rechte, entsprechende Fürsprache / Interessenvertretung auf politischer Ebene.
- Erarbeitung, Veröffentlichung und Bereitstellung von Arbeitshilfen im Bereich Jugendstrafrecht (z.B. kommentierte nationale Gesetzessammlungen zum Jugendstrafrecht).

### Prinzipien unserer Arbeit

- Das Jugendstrafrecht ist primär auf Resozialisierung und Wiedereingliederung auszurichten, nicht auf Strafe.
- Jede Maßnahme, die einem jugendlichen Straftäter gegenüber verhängt wird, muss notwendig und verhältnismäßig sein.
- Außergerichtliche Maßnahmen und Erziehungsmaßregeln haben Vorrang vor Strafmaßnahmen; auf freiheitsentziehende Maßnahmen, insbesondere Untersuchungshaft, ist nur als ultima ratio zurückzugreifen.
- Inhaftierte Kinder und Jugendliche sind getrennt von Erwachsenen unterzubringen sowie unter Bedingungen, die ihre Würde und ihre Rechte respektieren. Zu diesen Rechten zählen unter anderem rechtlicher Beistand, eine ausgewogene Ernährung, psychosoziale Betreuung, eine medizinische Versorgung, der Kontakt zur Familie und der Zugang zu Bildung.

Kinderrechte Afrika e.V. – Schillerstr. 16, 77933 Lahr – Tel. 07821 388 55  
info@kinderrechte-afrika.org / www.kinderrechte-afrika.org